

Herzlich willkommen!

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
Claudius Voigt
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster
0251-14486-26
Voigt@ggua.de
www.einwanderer.net



Auswirkungen aktueller Gesetzesentwürfe und -änderungen auf die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter

- **Änderungen durch das
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**
- **Arbeitsmarktzugang**
- **Beschäftigungsduldung**
- **Sprachförderung**
- **Bewertung**

Änderungen durch das Ausländerbeschäftigungs- förderungsgesetz

Arbeits- und Ausbildungsförderung

- **Frühzeitige Beschäftigungsförderung** von Asylsuchenden mit „guter Bleibeperspektive“ entfristet (Potenzialanalyse, Vermittlungsbudget und § 45 SGB III)
- **Aber: „Gute Bleibeperspektive“** wird nur noch für Syrien und Eritrea gewahrsagt. Daher: Verschlechterung!
- **Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH), Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB) und Assistierte Ausbildung (ASA)** für Gestattete und Geduldete unabhängig vom Herkunftsland, z. T. mit Wartefristen.
- **Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)** für Asylsuchende und Geduldete nun kategorisch **ausgeschlossen**.
- **Ausbildungsbeihilfe (BAB)** vom Aufenthaltsstatus entkoppelt. **Asylsuchende** jedoch nun kategorisch **ausgeschlossen (stattdessen AsylbLG)**. Geduldete nach 15 Monaten Anspruch (wie bisher).
- **Förderlücke** in § 2 AsylbLG weitgehend geschlossen.

Sprachförderung

- **I-Kurse und DeuFöV-Kurse mit Gestattung** bei „guter Bleibeperspektive“ (formal wie bisher, aber nur noch Syrien und Eritrea!)
- **Andere Herkunftsstaaten** (außer „sichere“) nach drei Monaten Aufenthalt, wenn **Einreise vor 1.8.2019** war *und* entweder "Arbeitsmarktnähe" besteht (mindestens **Arbeitssuchendmeldung**), oder Kinder unter sechs Jahren ohne Betreuung sind. **(Neu)**
- **Unklar:** Ist Arbeitssuchendmeldung trotz fehlendem Arbeitsmarktzugang möglich, z. B. in den ersten neun Monaten in den Landeslagern?
- **Das heißt:** Für ab 1. August 2019 eingereiste Gestattete bestehen **Verschlechterungen** bei den Sprachkursen im Vergleich zur alten Regelung!
- **Berufsbezogene Deutschkurse** werden für Geduldete mit "Arbeitsmarktnähe" nach sechs Monaten Duldung geöffnet (mind. Arbeitssuchendmeldung).
- **Spezialkurse**, wenn I-Kurs wegen Duldung ausgeschlossen war.

Arbeitsmarktzugang

Das Einfache und Eindeutige vorab:

- Die **Vorrangprüfung** für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ist gestrichen.
- Eine Beschäftigung in **Leiharbeit** ist weiterhin möglich.
- Eine **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen** durch die BA findet weiterhin statt (außer bei Ausbildung oder nach vier Jahren Aufenthalt).
- Durch das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz** ändert sich am Arbeitsmarktzugang mit Duldung und Gestattung nichts.
- Die **Beschäftigungserlaubnis** der Ausländerbehörde ist weiterhin erforderlich.
- **Und genau das ist das Problem.**

→ Jeweils drei „Stufen“: Beschäftigungsverbot, Ermessen, Anspruch.

1. Für Personen in Landesaufnahme mit **Aufenthaltsgestattung**

2. Für Personen in Landesaufnahme mit **Duldung**

3. Für Personen nach kommunaler Zuweisung mit **Aufenthaltsgestattung**

4. Für Personen nach kommunaler Zuweisung mit **Duldung**

1. Für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen mit **Aufenthaltsgestattung**


→ **Beschäftigungsverbot**

§ 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG:

Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

- Wie bisher. Die Dauer der Pflicht ist allerdings drastisch verlängert worden.
- **Unklar:** Kann man sich in dieser Zeit arbeitsuchend bei der BA melden (wichtig wg. I-Kurs)?
- Nach Art. 15 EU-Aufnahmerichtlinie muss neun Monate nach Asylantrag Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt werden.

→ **Anspruch** auf
Beschäftigungserlaubnis



Deshalb neu: § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

*Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer die Ausübung einer Beschäftigung **zu erlauben**, wenn*

- 1. das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags (**nicht: Asylgesuch!**) **unanfechtbar** abgeschlossen ist,*
- 2. Zustimmung der BA oder zustimmungsfreie Tätigkeit*
- 3. Nicht „Sicherer Herkunftsstaat“ (**weiterhin europarechtswidrig!**) und*
- 4. der Asylantrag **nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig** abgelehnt wurde, (**oder aufschiebende Wirkung der Klage wurde angeordnet**)*

Es besteht ein zwingender Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Das heißt:

- Keine Ermessensausübung wegen einwanderungspolitischer Erwägungen, Bleibeperspektive usw. zulässig.
- Keine Verweigerung wegen unzureichender Erfüllung von Mitwirkungspflichten zulässig.
- Nur „Sichere Herkunftsstaaten“ sind ausgeschlossen. Georgien, Marokko, Tunesien, Algerien usw. haben Anspruch!
- Auch Dublin-Fälle bzw. andere Fälle von Sekundärmigration haben Anspruch, wenn aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde.

2. Für Personen in Landesaufnahmeeinrichtungen **mit Duldung**

→ Beschäftigungserlaubnis nach Ermessen

NEU

§ 61 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AsylG

Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, kann die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden.

Unklar:

- Muss eine Beschäftigung, die bereits mit Gestattung in der Landeseinrichtung begonnen wurde, nach Duldungserteilung für sechs Monate unterbrochen werden?
- Oder gilt eine einmal erteilte Beschäftigungserlaubnis auch nach Wechsel in die Duldung fort?

→ **Anspruch** auf
Beschäftigungserlaubnis

NEU

Ab 1. Januar: Anspruch auf Ausbildungsduldung *und* dazugehörige Beschäftigungserlaubnis

§ 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG (ab 1. Januar 2020)

*„Im Fall des Satzes 1 (Anspruch auf Ausbildungsduldung) ist die
Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.“*

Ein Beispiel:

Die 20jährige G. ist aus Guinea mit ihren Eltern nach Deutschland gekommen und hat einen Asylantrag gestellt. Sie ist noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und lebt nun seit zehn Monaten in einer Landesaufnahmeeinrichtung. In der Nachbarschaft hat sie, da sie schon sehr gut deutsch spricht, eine Ausbildungsstelle als Bäckerin gefunden.

→ Sie hat Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis und erhält diese auch.

Ein Beispiel:

Dann wird der Asylantrag unanfechtbar abgelehnt und sie erhält eine Duldung.

- Sie hat Anspruch auf einen nahtlosen Übergang in die Ausbildungsduldung inkl. der Beschäftigungserlaubnis (§ 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG).
- Gleichzeitig ist ihr die Beschäftigung verboten, bis sie sechs Monate im Besitz der Duldung ist (§ 61 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AsylG).
- **Was geht vor? Was ist *lex specialis*?**

Anspruch auf Ausbildungsduldung und damit Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht ab 1. Januar 2020, wenn:

- eine **während Asylverfahren** begonnene Ausbildung nach Ablehnung des Asylantrags fortgesetzt wird oder
- mit **Duldung die Ausbildung** begonnen wird.
 - Nur im zweiten Fall muss schon drei Monate normale Duldung bestehen!
 - Bei Einreise bis zum 31. Dezember 2016 und Beginn der Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 gilt auch diese dreimonatige Wartefrist nicht (§ 104 Abs. 17 AufenthG).
- kein Beschäftigungsverbot nach **§ 60a Abs. 6 AufenthG** vorliegt (**da steht nicht: § 61 AsylG!**)

Ab 1. Januar: Anspruch auf Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis

Unklar:

- Verdrängt dieser Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis bei Ausbildung die Wartefrist von sechs Monaten Vorbesitz der Duldung in der Landeseinrichtung?
- Vermutlich ja.
- Denn § 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist *lex specialis* gegenüber § 61 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz AsylG!

3. Für Personen nach Zuweisung in die Kommune mit **Aufenthaltsgestattung**

→ **Beschäftigungserlaubnis nach **Ermessen****

Wie gehabt:

§ 61 Abs. 2 Satz 1ff AsylG

*Im Übrigen **kann** einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten **gestattet** im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. (...)*

→ **Anspruch** auf
Beschäftigungserlaubnis

NEU

§ 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG

„Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

Das heißt übersetzt: Der **Rechtsanspruch** auf Beschäftigungserlaubnis gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung auch nach kommunaler Zuweisung, wenn neun Monate Asylverfahren, keine ou- oder Unzulässigkeits-Entscheidung, nicht aus „sicherem Herkunftsstaat“ und BA zugestimmt hat.

Es besteht ein zwingender Rechtsanspruch auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Das heißt:

- Keine Ermessensausübung wegen einwanderungspolitischer Erwägungen, Bleibeperspektive usw. möglich.
- Keine Verweigerung wegen unzureichender Erfüllung von Mitwirkungspflichten möglich.
- Nur „Sichere Herkunftsstaaten“ sind ausgeschlossen. Georgien, Marokko, Tunesien, Algerien usw. haben Anspruch!
- Auch Dublin-Fälle bzw. andere Fälle von Sekundärmigration haben Anspruch, wenn aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet wurde.

→ **Beschäftigungsverbot**

Wie gehabt:

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG:

*Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, **darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.***

4. Für Personen nach Zuweisung in die Kommune mit Duldung

→ **Beschäftigungserlaubnis nach **Ermessen****

- **Wie gehabt:**
- Für Personen mit einer Duldung besteht nach kommunaler Zuweisung das Ermessen, nach drei Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.
- Für zustimmungsfreie Beschäftigungen (betriebliche Ausbildung, vom Mindestlohn befreite Praktika usw.) gilt die dreimonatige Wartezeit nicht.

→ **Anspruch** auf
Beschäftigungserlaubnis

NEU

Ab 1. Januar: Anspruch auf Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis

§ 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG (ab 1. Januar 2020)

*„Im Fall des Satzes 1 (Anspruch auf Ausbildungsduldung) ist die
Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.“*

→ Beschäftigungsverbote

Zwei Grundlagen:

→ § 60a Abs. 6 AufenthG

→ § 60b Abs. 5 AufenthG



Zwei Grundlagen:

→ § 60a Abs. 6 AufenthG

§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (...).*

Dazu sagen z. B. die VAB Berlin (60a.6.1.1):

„Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage, ob die Ausschlussregelung des § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 1 greift, in der hiesigen Praxis nur dann stellt, wenn der Betroffene die Erlaubnis einer Beschäftigung beantragt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorlegt. Einem Ausländer, der ernsthaft arbeiten will, wird bei realitätsnaher Betrachtung nicht gerichtsfest nachgewiesen werden können, dass der Bezug von öffentlichen Leistungen ein wesentlicher Grund für die Einreise in das Bundesgebiet war.“

§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (...) Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.*

Unklar: Diese Regelung ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit dem Beschäftigungsverbot bei der neuen „Duldung light“ (§ 60b). Welche Regelung geht vor?

Dazu sagen die VAB Berlin (60a.6.1.2):

Mit dem durch das 2. Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffenen § 60b wurde der Anwendungsbereich des Abs. 6 S. 1 Nr. 2 deutlich eingeschränkt.

*In folgenden zwei Fallkonstellationen richtet sich die Frage des Verbots einer Erwerbstätigkeit von Geduldeten **ausschließlich nach § 60b**:*

- *der Ausländer führt das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbei.*
- *der Ausländer nimmt zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 nicht vor.*

Merke: § 60b ist in seinem Anwendungsbereich **lex specialis** zu § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2. **Ist also der Anwendungsbereich des § 60b Abs. 1 eröffnet, findet § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 keine Anwendung mehr.**

§ 105 Abs. 2 AufenthG

Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

→ **Das heißt: Alle, die bereits jetzt in Beschäftigung sind oder noch kommen, können bis Ende Juni 2020 kein Beschäftigungsverbot erhalten!**

§ 105 Abs. 3 AufenthG

*Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder **hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung**, findet § 60b keine Anwendung.*

§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG ab 1. Januar 2020

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- *er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte **auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde. Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im **Interesse des Kindeswohls** erfolgte.*

NEU

Unklar:

- Was ist eine derartige Beratung nach § 24 AsylG durch das BAMF?
- Wie weise ich nach, dass ich „aufgrund“ einer solchen Beratung den Asylantrag zurückgenommen habe?
- Es gibt kein gesetzliches Rückwirkungsverbot für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die schon vor September 2015 eingereist sind, aber nie einen Asylantrag gestellt haben. Daher sollte auf den Stichtag der Einreise abgestellt werden!
- Was ist bei unbegleiteten Minderjährigen, die aus Gründen des Kindeswohls keinen Asylantrag gestellt haben, aber dann volljährig werden?
- Das Beschäftigungsverbot gilt auch, wenn Abschiebungshindernisse vorliegen und daher eine Duldung ausgestellt wird, obwohl kein Asylantrag gestellt wurde.

Ein Beispiel:

Herr J. kommt aus dem Kosovo. Er ist volljährig und im April 2019 eingereist. Er ist bereits einer Kommune zugewiesen und hat eine Duldung. Einen Asylantrag hat er nie gestellt, da für seine fünfjährige Tochter aus gesundheitlichen Gründen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist. Sie ist daher im Besitz einer AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Nun hat er eine Arbeit gefunden. Er unterliegt jedoch ab 1. Januar 2020 einem kategorischen Beschäftigungsverbot, da er **keinen** Asylantrag gestellt hat. Obwohl feststeht, dass er langfristig in Deutschland leben wird.

Ein Beispiel:

Der einzige Weg ist:

- Er stellt nun *doch* einen Asylantrag, von dessen Erfolglosigkeit er vorher schon weiß.
- Er besteht auf eine Beratung durch das BAMF, in dem ihm deutlich gemacht wird, dass dieser keine Aussicht auf Erfolg hat.
- Dann nimmt er den Asylantrag umgehend wieder zurück.

Nur so kann er eine Beschäftigungserlaubnis erhalten.

§ 104 Abs. 16 AufenthG

Für Beschäftigungen, die Inhabern einer Duldung bis zum 31. Dezember 2019 erlaubt wurden, gilt § 60a Absatz 6 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort.

Unklar:

- **Gilt der Bestandsschutz nur für diese *Beschäftigung*?**
- **Kann die Beschäftigung auch gewechselt werden?**

Ein Beispiel:

Frau G. hat eine Duldung und kommt aus Serbien. Sie lebt schon viele Jahre in Deutschland und hat nie einen Asylantrag gestellt. Sie hat im September 2019 eine Einstiegsqualifizierung begonnen und soll zum 1. April 2020 eine Ausbildung beginnen.

- Sie hat eine Beschäftigungserlaubnis für die EQ. Diese kann sie aufgrund der Übergangsregelung auch im Jahr 2020 fortführen.
- Vom Wortlaut her ist jedoch ab 2020 eine Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung (eine andere Beschäftigung) ausgeschlossen.

In der Kommune – Duldung – Beschäftigungsverbot

Zwei Grundlagen:

→ § 60b Abs. 5 AufenthG

NEU

§ 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG

Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

§ 60b Abs. 1 AufenthG

*Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm **selbst** zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, **weil** er das Abschiebungshindernis durch **eigene** Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch **eigene** falsche Angaben **selbst** herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.*

Notwendige Voraussetzung für die „Duldung light“ und das damit verbundene Beschäftigungsverbot sind:

- Individuelles aktives oder passives „Fehlverhalten“ und
- Kausalität für die Unmöglichkeit der Abschiebung.

- Wenn die verlangte und zumutbare Mitwirkungspflicht erfüllt wird, darf keine Duldung light und kein Beschäftigungsverbot verhängt werden.
- Es kommt nicht auf den „Erfolg“ der Mitwirkung an.

- **§ 105 AufenthG: Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**
- *(1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.*
- *(2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.*
- *(3) Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet § 60b keine Anwendung.*

Beschäftigungsduldung

NEU

Ab 1. Januar 2020:

Beschäftigungsduldung („soll erteilt werden“) für 30 Monate, wenn (u. a.)

- Einreise bis zum 1. August 2018
- seit **zwölf Monaten Besitz einer „normalen Duldung“** (Duldung bei ungeklärter Identität nach § 60b zählt nicht mit)
- Seit zwölf Monaten **Lebensunterhalt** für diese Person gesichert. Auch zukünftig!
- Seit 18 Monaten **35-Stunden-Beschäftigung**, bei **Alleinerziehenden 20 Stunden**.

Ein Beispiel:

- Frau K. ist alleinstehend, arbeitet seit zwei Jahren **35 Wochenstunden** zum Mindestlohn (9,19 €), Steuerklasse 1:
→ 1.394 € brutto, **1.065 € netto**.

Sind Voraussetzungen für Beschäftigungsduldung erfüllt?

Ja.

Ein anderes Beispiel:

- Herr L. arbeitet **30 Wochenstunden**, verdient aufgrund seiner besseren Qualifikation und langjähriger Berufserfahrung aber einen Stundenlohn von 15 €, Steuerklasse 1:
→ 1.950 € brutto, **1.380 € netto** (also fast 300 Euro mehr).

Sind Voraussetzungen für Beschäftigungsduldung erfüllt?

Nein.

Ein drittes Beispiel:

- Frau D. ist alleinerziehend mit einer achtjährigen Tochter. Sie arbeitet seit zwei Jahren **20 Wochenstunden zum Mindestlohn (9,19)**. Sie hat eine Wohnung, die insgesamt 500 Euro warm kostet.
- 796 € brutto, **636 € netto**, als Einkommen anrechenbar sind (aufgrund der Erwerbstätigenfreibeträge) aber nur **445 €**.

Ihr Bedarf zur Lebensunterhaltssicherung beträgt:

424 € plus 250 € Unterkunftskosten = 674 €.

Sind Voraussetzungen für Beschäftigungsduldung erfüllt?

Nein.

Hinweis:

- Ab dem 1. Januar 2020 haben Personen mit Beschäftigungsduldung **Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss** (durch das *„Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“*).
- Personen mit einer **Ausbildungsduldung** bleiben absurderweise weiterhin **ausgeschlossen**, ebenso wie Personen mit **einer „normalen“ Duldung oder Aufenthaltsgestattung**.
- Für die Frage der Lebensunterhaltssicherung aus Beispiel 3 bringen die Änderungen jedoch nichts, weil das Kindergeld und der UHV als Einkommen der Kinder berücksichtigt wird.

- Die Beschäftigungsduldung ist ein „**gesetzgeberischer Täuschungsversuch**“ (Zitat Reinhard Marx), da nur eine sehr geringe Zahl von Betroffenen die Voraussetzungen erfüllen wird und die Voraussetzungen teilweise höher sind als für eine Aufenthaltserlaubnis.
- In der Beratungspraxis sollte man sich daher stärker mit den **Bleiberechtsregelungen** aus § 25a und b sowie mit § 25 Abs. 5 beschäftigen, um Bleibeperspektiven zu schaffen.
- Ein gutes Beispiel für eine möglichst positive Anwendungspraxis von § 25b bietet ein **Erllass aus NRW** vom 25. März 2019 (z. B. durch Verkürzung der Voraufenthaltszeit um je zwei Jahre).

3. Sprachförderung

Integrationskurse

Mit Aufenthaltsgestattung:

- 1. Gestattete aus den Herkunftsstaaten mit „guter Bleibeperspektive“** (nur noch Syrien und Eritrea)
- 2. Aus anderen Herkunftsstaaten:**
 - Einreise bis 31. Juli 2019
 - seit drei Monaten gestattet
 - nicht aus „sicherem“ Herkunftsstaat
 - **Arbeitssuchend**, ausbildungssuchend oder arbeitslos bei BA gemeldet oder in Beschäftigung oder Berufsausbildung oder in BvB oder EQ oder in ausbildungsvorbereitender Phase von ASA oder Kind unter drei Jahren oder über drei und ohne Betreuung

Integrationskurse

Mit Duldung:

1. **Mit Ermessensduldung** (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) (wie bisher)
2. **Mit „normaler“ Duldung: -----**

Berufsbezogener Deutschkurs

Mit Aufenthaltsgestattung:

1. Gestattete aus den Herkunftsstaaten mit „guter Bleibeperspektive“ (nur noch Syrien und Eritrea)
2. Aus anderen Herkunftsstaaten:
 - Einreise bis 31. Juli 2019
 - seit drei Monaten gestattet
 - nicht aus „sicherem“ Herkunftsstaat
 - **Arbeitssuchend**, ausbildungssuchend oder arbeitslos bei BA gemeldet oder in Beschäftigung oder Berufsausbildung oder in BvB oder EQ oder in ausbildungsvorbereitender Phase von ASA oder Kind unter drei Jahren oder über drei und ohne Betreuung

Berufsbezogener Deutschkurs

Mit Duldung:

1. **Mit Ermessensduldung** (auch Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung) (wie bisher)
2. **Mit „normaler“ Duldung:**
 - seit sechs Monaten geduldet
 - nicht aus „sicherem“ Herkunftsstaat
 - **Arbeitssuchend**, ausbildungssuchend oder arbeitslos bei BA gemeldet oder in Beschäftigung oder Berufsausbildung oder in BvB oder EQ oder in ausbildungsvorbereitender Phase von ASA

Eine wesentliche Frage ist also: Ist eine Arbeitsuchendmeldung auch möglich, obwohl (noch) kein abstrakter Arbeitsmarktzugang besteht (z. B. in den ersten neun Monaten in der Landeseinrichtung)?

Die Rechtsauffassung des BMAS:

„Bei Gestatteten, die verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist somit innerhalb der ersten neun Monate des Asylverfahrens gemäß § 61 Asylgesetz die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gesetzlich ausgeschlossen. Während dieses Zeitraums ist in diesen Fällen daher keine Arbeitsuchendmeldung möglich.“

4. Bewertung

- Das Aufenthaltsrecht wird im Sinne der **Verwertbarkeitslogik** auf der einen und **Law and Order** auf der anderen Seite umgebaut.
- Für einen menschenrechtlich orientierten Ansatz bleibt dabei kaum mehr Raum. Viele **Grund- und Menschenrechte** drohen unter die Räder zu kommen. Eine unvollständige Auswahl:
 - Menschenwürdiges **Existenzminimum** (Art 2 i. V. m. Art 20 GG)
 - Unverletzlichkeit der **Wohnung** (Art. 13 GG)
 - Recht auf **Freizügigkeit** (Art. 12 UN-Zivilpakt)
 - Vorrang des **Kindeswohls** (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention)
 - Besondere Bedürfnisse **Schutzbedürftiger Personen** (Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie)
 - Recht auf **Arbeit** (Art. 6 UN-Sozialpakt)
 - Recht auf **Schulbesuch**, Schulpflicht (Art. 13 UN-Sozialpakt)

- Die Innenpolitik hat gegenüber der Arbeits- und Integrationspolitik deutlich die Oberhand gewonnen. Alles wird dem Primat „**Verhinderung von Pull-Effekten**“ untergeordnet.
- Für einen erheblichen Teil Asylsuchender werden zukünftig frühzeitige **Integration und Arbeitsmarktteilhabe verhindert** – um die „Abschiebungsreife“ zu schaffen bzw. aufrecht zu erhalten.
- Ein Großteil der **Verbesserungen** ist nur **befristet** eingeführt worden. Die **Verschlechterungen** allerdings **dauerhaft** und wirken daher strukturell
- Ein **Spurwechsel wird nicht ermöglicht**, die Beschäftigungsduldung wird nur für wenige Betroffene eine Lösung bieten.
- **Kurz:** In zwei Jahren werden wir dieselben Diskussionen erneut führen müssen.